



I. ZWECK DES VEREINS

Artikel 1

Der Züri Oberländer Theaterverein mit Sitz in Hinwil, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Mitglied des ZSV (Zentralverband Schweizerischer Volkstheater). Der Verein wurde am 10. Juli 1966 unter dem Namen LAWUA gegründet. Nachfolgend wird der Züri Oberländer Theaterverein Verein genannt.

Artikel 2

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Artikel 3

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des guten Volkstheaters.

II. VEREINSTÄTIGKEIT

Artikel 4

Die aktive Tätigkeit besteht im Einstudieren und Aufführen von Theaterstücken.

Artikel 5

Der Verein pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Artikel 7

Das Aktivmitglied ist am Verein interessiert und verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit im Verein. Es besteht keine Spielverpflichtung. Das Aktivmitglied bezahlt einen von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Generalversammlung beschliesst die definitive Aufnahme des Mitglieds.

Artikel 8

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung erteilt. Ehrenmitglieder sind betragsfrei.

Artikel 9

Passivmitglied kann jedermann werden, der sich verpflichtet den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Das Passivmitglied wird nicht an die Generalversammlung eingeladen und hat kein Stimmrecht.

Artikel 10

Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen, sofern alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 11

Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte und sind stimm- und wahlberechtigt. Die Mitglieder üben ihre Rechte an der Generalversammlungen oder an den Veranstaltungen des Vereins aus.

Artikel 12

Jedes Mitglied ist für die ihm anvertrauten Kostüme und Requisiten persönlich verantwortlich und hat für jeden, durch fahrlässiges Verschulden entstandenen Schaden oder Verlust aufzukommen.

Artikel 13

Die Übernahme und Weitergabe vereinseigener Produktionen sind nicht gestattet (z. B. Theaterproduktionen oder Ausschnitte daraus). Nur die Generalversammlung kann Veräusserungen beschliessen.

Artikel 14

Die finanziellen Mittel des Vereins, welche zur Erreichung der Ziele benötigt werden, ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c) den Einnahmen aus Theateraufführungen und anderen Anlässen
- d) dem Reingewinn von Verkauf und Vermietung der Requisiten, Theaterproduktionen, Kulissen, etc.

Artikel 15

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, bzw. die Mitglieder bis zur Höhe des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages.

V. ORGANISATION

Artikel 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 18

Der Verein versammelt sich einmal zur ordentlichen Generalversammlung. Sie findet im 1. Quartal eines Vereinsjahres statt, welches vom 1. Juli bis 30. Juni dauert. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Wahl des Stimmenzählers
3. Protokoll
4. Jahresrechnung
5. Budget
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Jahresbericht des Präsidenten
8. Wahlen
9. Anträge
10. Änderungen der Statuten
11. Tätigkeitsprogramm
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Artikel 19

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen, oder von einem Drittel der Aktivmitglieder beim Vorstand, unter Angabe der Gründe, schriftlich verlangt werden.

Artikel 20

Die Einladungen zu den Generalversammlungen werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit der Traktandenliste schriftlich zugestellt.

Artikel 21

Anträge der Mitglieder müssen bis 30. Juni beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Artikel 22

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der stimmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 23

Statutenrevisionen können nur durch die Generalversammlung nach vorangegangener Bekanntmachung des zu ändernden Artikels von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Artikel 24

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 25

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird im 1. Jahr, die übrigen Vorstandsmitglieder im 2. Jahr und die Kontrollstelle im 3. Jahr gewählt.

Artikel 26

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch ein Pflichtenheft geregelt.

Artikel 27

Die Vorstandsmitglieder, sowie die Mitglieder der Kommissionen, arbeiten grundsätzlich unentgeltlich. Der Vorstand entscheidet, ob und in welcher Höhe in besonderen Fällen Entschädigungen für geleistete Arbeit zu entrichten sind.

Artikel 28

Der Vorstand hat eine Kreditbefugnis von CHF 1'000.00 pro Geschäft, maximum CHF 3'000.00 pro Geschäftsjahr.

Artikel 29

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Hauptaufgabe des Vorstandes sind die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung des Vereins. Er kann jederzeit eine zusätzliche andere Kommission bestimmen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier. Für alle routinemässige Korrespondenz im Zusammenhang mit der Rechnungsführung zeichnet der Kassier allein.

Artikel 30

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Nach Ablauf einer Amtsdauer von drei Jahren, kann nur ein Revisor zurücktreten. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 31

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten Bericht zuhanden der Versammlung und stellen Antrag.

VI. ARCHIV

Artikel 32

Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Pflege obliegt dem Aktuar.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 33

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Generalversammlung mit der entsprechenden Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 34

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins werden sämtliche Requisiten von einem zu bestimmenden Mitglied verkauft. Über die Verwendung der Aktiven und Passiven entscheidet die letzte Versammlung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 35

Diese Statuten sind an der GV vom 29. August 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und deren Ergänzungen:

Statuten genehmigt an der GV vom 24.8.1991

Artikel 22 an der GV vom 31.8.2000

Artikel 13, 26 an der GV vom 26.8.2004

Artikel 6 - 10 an der GV vom 28. August 2020

Artikel 15 an der GV vom 29. August 2024

Für den Vorstand des Züri Oberländer Theatervereins

Roland Hess
Präsident

Tanja Hintermeister
Aktuarin